
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Betreff	Ihre Nachricht	Datum
1 BvR 84/08 Nachtrag zur Verfassungsbeschwerde gegen das LNRSchG des Landes Baden-Württemberg		18.2.2008

Hohes Gericht,

im Nachgang zu meiner Beschwerde erfahre ich von einer nun offen geführten Debatte zwischen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) und dem Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle am DKFZ.

Diese bestätigt meine These, dass sich Regierungen und Volksvertreter in dieser Sache nicht so sorgfältig über notwendige politische Ziele und grundgesetzlich zulässige, der Verhältnismässigkeit entsprechende Massnahmen sachkundig gemacht haben, wie es eigentlich ihre Pflicht gewesen wäre. Die für den Arbeitsschutz in der Gastronomie per Gesetz zuständige BGN wurde offensichtlich nicht gehört.

Statt dessen begründeten die Gesetzgeber ihre drastischen Gesetze mit propagandistischen Verlautbarungen einer völlig einseitig orientierten Institution, die sich wiederum auf politische Veranstaltungen der WHO stützt – Die Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle (FCTC)

An diesem international angelegten Aktionismus sind für die Selbstbestimmung der deutschen Gastronomie und Raucher überaus wichtige und reisefreudige Funktionäre aus so wissenschaftserfahrenen Nationen wie Djibuti, Kamerun, Kap Verde, Mali, Palau und Vanuatu beteiligt. Zur Kritik an dieser Art „Wissenschaft“ siehe auch Anlage G)

Rein wissenschaftlich betrachtet dürfte von den behaupteten Gesundheitsgefahren durch Umgebungsrauch von Tabak so gut wie nichts übrig bleiben. Ein Verdacht ist kein wissenschaftlicher Beweis, zumal wenn man auf der Suche nach Beweisen zu regelmässig vollkommen verschiedenen Ergebnissen kommt und die Expositionsstärke verglichen zu der von Aktivrauchern minimal ist – weit weniger, als ein Hundertstel.

Demnach dürfte sich ein mögliches politisches Ziel allenfalls auf eine Reduzierung der Belästigung von besonders empfindlichen Personengruppen reduzieren. Das ist ein gewaltiger Unterschied zu der propagandistisch verbreiteten und von politischen Entscheidungsträgern sowie Medien überwiegend völlig kritiklos angenommenen „Körperverletzung“.

Aber auch unabhängig davon ist eine grundsätzliche Verbannung von Rauchern vor die Tür oder auch in so genannte Nebenräume eine unzulässige Diskriminierung und Stigmatisierung einer sehr grossen Minderheit¹. Das gilt in ganz besonderem Masse, wenn der Wirt selbst das Rauchen gestatten will und häufig gar selbst, samt seinem Personal, Raucher ist und nicht rauchende Gäste den Umgebungsrauch billigen. Genau so ist der Sachverhalt exemplarisch bei mir. Vom Prinzip der Verhältnismässigkeit kann da keine Rede mehr sein. Das angefochtene Gesetz verstösst somit unabhängig von seiner unglaublichen Begründung gegen das Übermassverbot. Einen grundgesetzlich vorgeschriebenen Hinweis (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2) auf die Kollision mit Grundrechten der Raucher und Wirte hat der Gesetzgeber versäumt. Die Bedeutung dieser Vorschrift zeigt sich bei diesem Gesetz erneut besonders deutlich. Sie zwingt nämlich den Gesetzgeber dazu, die Grundrechte aller Betroffenen in seine Entscheidungen einzubeziehen, was hier offenbar nicht der Fall war.

Als einzig vertretbare gesetzliche Massnahme verbleibt letztlich eine Kennzeichnungspflicht für Räume, in denen geraucht wird. Falls sich neue Erkenntnisse zur riskanten Konzentration von Substanzen oder Organismen in der Luft an Arbeitsplätzen ergeben sollten, so ist es Aufgabe der dazu beauftragten Institutionen, diese nach Grundsätzen der Wissenschaft zu bestimmen und zu prüfen.

Besonders empfindliche oder ängstliche Menschen könnten sich bei Einführung einer Kennzeichnungspflicht problemlos dem Tabakrauch entziehen. Eine Verbesserung der Luftqualität ist ausserdem mit zeitgemässer Belüftung ebenfalls problemlos möglich.

Ich kann nicht umhin, der Gerichtsakte noch folgende Anlagen nachzureichen:

E) Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
bestätigt ihre Aussagen zur Passivrauchproblematik (30.11.2007)
(öffentlich unter http://praevention.portal.bgn.de/files/8804/BGN_Aussagen_zur_Passivrauchproblematik301107.pdf)

F) Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ)
zur Position der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
zum Passivrauchen (30.1.2008)
(öffentlich unter: http://www.tabakkontrolle.org/pdf/Stellungnahme_des_DKFZ_zu_Positionen_der_BGN_30_01_2008.pdf)

G) meinen zweiten offenen Brief an Dr. Pötschke-Langer (6.2.2008)
(öffentlich unter http://www.passiv-rauchen.de/Offener_Brief_2.pdf)

¹ Bei den tatsächlichen Gästen und Gastgebern in sog. Kneipen dürften die Raucher sogar eine Mehrheit bilden.

Die Kommentare in Anlage G) sind nach meiner Auffassung in sich beweisschlüssig. Soweit das hohe Gericht hierzu weiteren Klärungsbedarf oder Unstimmigkeiten sieht, stehe ich gerne zur näheren Erklärung zur Verfügung.

Das hohe Gericht verzeihe mir noch eine abschliessende persönliche Einschätzung zur praktizierten Politik im Allgemeinen:

Leider ist die deutsche Gesetzgebung seit Jahren mehr durch Quantität, als durch Qualität und Sorgfalt gekennzeichnet. Das gilt nicht in erster Linie und nur für dieses Gesetz. Die Öffentlichkeit verwendet dafür mittlerweile den treffenden Begriff „Aktionismus“. Die herrschende Überregulierung führt zum Einen zu immer mehr Staatsverdrossenheit bei den Regierten und auch zunehmend bei den exekutiven Organen und zum Zweiten zu immer mehr Arbeit bei der Judikative – nicht zuletzt auch beim Bundesverfassungsgericht.

Ein entsprechender Hinweis des hohen Gerichts an Regierungen und Parlamente wäre nach meiner unmassgeblichen Meinung sicher kein Fehler.

Hochachtungsvoll

Werner Paul

Anlagen: Siehe Text (3-fach)
